

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

49. Jahrgang

30. September 2020

Nr. 19

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Sondersatzung des Landkreises Uelzen über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie (Sondersatzung Kindertagespflege COVID-19) 127

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof 127

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Sondersatzung des Landkreises Uelzen über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie (Sondersatzung Kindertagespflege COVID-19)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Sondersatzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie beschlossen (§ 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) an Tagespflegepersonen für den Zeitraum der Betriebsunter-sagung erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vom 16.03.2020 – 10.05.2020 sowie den Verzicht auf die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder-tagespflege nach § 90 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 31.05.2020.
- (2) Soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt die Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertages-pflege) vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22- 24a, 90 SGB VIII - (Satzung Kindertagespflege) vom 27.06.2018, fort.

§ 2 Voraussetzungen und Umfang der Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Die Tagespflegeperson muss schriftlich erklären, dass sie für eine Notbetreuung zur Verfügung steht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tagespflegepersonen, die zu einer ärztlich nachgewiesenen Risikogruppe gehören und damit von einer Notbetreuung ausgeschlossen sind.

2. Die Tagespflegeperson muss schriftlich zusichern, keine Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und/oder Leistungen zur Kompensation von Einnahmeverlusten aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten zu haben oder zu erwarten (z.B. Abschlagszahlungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Leistungen aufgrund des Corona-Soforthilfepaketes der NBank, Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem SGB II).
- (2) Die laufende Geldleistung wird in der Höhe geleistet, die sich aus der Anzahl der bis einschließlich 13.03.2020 zulässigen, zu betreuenden Kinder und des jeweiligen gewährten oder zu gewährenden Betreuungsumfanges ergibt. Eine Neuaufnahme von Kindern ab diesem Zeitpunkt ist in der Regel nicht förderfähig.
- (3) Die Notbetreuung von Kindern wird nicht zusätzlich gefördert.

§ 3 Verzicht auf Erhebung von Kostenbeiträgen

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird für den Zeitraum vom 01.04. – 31.05.2020 kein Kostenbeitrag nach § 5 der Satzung Kindertagespflege vom 14.10.2014 erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 11.09.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 01. April 2017 (Nds. Gesetz- und

Verordnungsblatt S. 309) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

Die Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof vom 18.05.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2019, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1: § 1 Abs. 2 Allgemeines: Zwischen den Worten „Waldfläche“ und „Gemarkung“ werden die Worte „nördlich und südlich des Fischerhofweges“ eingefügt. Das Wort „Flurstück“ wird in „Flurstücke“ geändert. Nach „1/1“ werden die Worte „(Teilfläche) und 2 und Flur 3, Flurstück 9/10 (Teilfläche)“ hinzugefügt.

Ziffer 2: § 9 Abs. 4 Baumbestattungsfläche: Das Datum 2055 wird durch 2060 ersetzt.

Ziffer 3: § 10 Markierung: Hinter Satz 1 wird der neue Satz 2 „Es obliegt der Friedhofsverwaltung, zu bestimmen, welche Teilbereiche für Bestattungen freigegeben werden.“ eingefügt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Uelzen, den 21.09.2020

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister

Siegel